

**Mitteilung aus z.d.A.: Rat Nr. 6 vom 29.03.05, Seite 106 ff.**

## **Mitteilung für den Rat**

### **Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgas- Parallelleitung von Dormagen nach Bergisch Gladbach; 2. Bauabschnitt von Leverkusen-Hitdorf bis Bergisch Gladbach-Paffrath - Anhörungsverfahren der Behörden**

Die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) mit Sitz in 42781 Haan beabsichtigt den weiteren Ausbau ihres Leitungsnetzes zwischen Dormagen-Horrem und Bergisch Gladbach-Paffrath.

Mit der Planung der Leitung ist die E. ON Engineering GmbH – Gelsenkirchen beauftragt.

Der erste Bauabschnitt von Dormagen-Horrem bis Leverkusen-Hitdorf/Voigtslaach ist bereits 1998 realisiert worden. Der zweite Bauabschnitt von Hitdorf bis Bergisch Gladbach-Paffrath ist Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Für dieses Verfahren hat die E. ON Engineering GmbH im Auftrag der NETG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Im Vorlauf zu diesem Verfahren hat die Bezirksregierung Köln, die Grobtrassierung betreffend, 1996 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens wurde die Stadt Leverkusen um Stellungnahme bis zum 24.03.2005 gebeten.

Der Verlauf der Trasse ist aus dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

Von dem Vorhaben betroffen sind die Gebiete der Städte Leverkusen, Langenfeld, Leichlingen, Burscheid, Köln, Bergisch Gladbach und der Gemeinde Kürten.

Die Gesamtlänge dieses zweiten Bauabschnittes beträgt etwa 23 Km. Die Leitung soll unterirdisch mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1,0 m verlegt werden.

Zu der im Planfeststellungsverfahren beabsichtigten Trasse hat die Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

- Flächennutzungsplan/Siedlungsbestand

Die geplante Trassenführung durchquert im Bereich Steinbüchel-Kamp/L219/Straße Wiebertshof, parallel zu der als vorhanden dargestellten Leitung, Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplans bzw. bebaute Grundstücke. Der Hinweis wird vorsorglich gemacht, da es sich dabei möglicherweise um eine zeichnerische Ungenauigkeit handelt. Anderenfalls muss die Neuplanung hier korrigiert werden.

- Landschaftsplan

Der für den gesamten „Außenbereich“ rechtswirksame Landschaftsplan setzt umfangreich Flächen als Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete -zum Teil mit FFH-Status (Wupper und Dhünn)- fest. Soweit diese Schutzgebiete tangiert und durchquert werden, ist nachhaltig größtmögliche Extensität bei der Eingriffsvermeidung im Rahmen der Umsetzung in der Örtlichkeit zu gewährleisten. Dies muss Praxis bezogen in engster Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Insbesondere gilt dies für die Festlegung der Bauverfahren, wie z.B. für die Dimension der Arbeitstreifenbreite. Die hierzu für sensible Gebiete genannte Größe von 24,0 m ist in kleinräumlichen Schutzgebieten nicht anwendbar.

- Bebauungspläne

Die Leitungstrasse tangiert bzw. durchquert verschiedene Bebauungspläne. Eine Beeinträchtigung der rechtskräftigen Planinhalte durch das Leitungsvorhaben ist nicht möglich. Für den Bereich des Bebauungsplanes Steinbüchel-Meckhofen 35 III wurde im Rahmen der Grobtrassierung des Raumordnungsverfahrens bereits geklärt, dass die geplante Parallel-Gasleitung nur im Bereich der gesicherten Trasse der bestehenden Fern-Gasleitung anzulegen ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungspläne Hitdorf-Voigtslaach Nr. 41 B I und Bergisch Neukirchen-Pattscheid/Neuenkamp Nr. 144 II von der geplanten Trasse tangiert werden.

- Kanal-Leitungen

Es besteht eine Vielzahl von Kreuzungspunkten mit städtischen Kanälen. An den jeweiligen Kreuzungspunkten müssen die entsprechenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Ergebnisse der umfangreichen Prüfung werden nachgereicht.

- Natur und Landschaft: Eingriff/Ausgleich

Im früheren Verfahrensstand wurde festgestellt, dass auf Grund der zeitlichen Vorgabe keine direkten Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft zur Verfügung standen und ein Ausgleich in Form von Geldzahlungen, die dann zweckgebunden für Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes eingesetzt werden

können, erfolgen sollte. Die Forderung zur Erhebung eines Ersatzgeldes lässt sich gemäß § 5 Abs. 3 Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen nachvollziehen. Nunmehr wird jedoch der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft, bezogen auf den gesamten Verlauf der Gasleitung im Stadtgebiet Leverkusen, im Kreisgebiet Mettmann in der rechtsrheinischen Niederterrasse ausgeführt. Es ist unverständlich, dass Eingriffe, die sich im Bergischen Land, z. B. Burscheider Löhsterrasse (Mittelgebirge), vollziehen, am Niederrhein ausgeglichen werden. Dies widerspricht dem § 5 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes, weil danach der Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Ausgleich in dem durch den Eingriff betroffenen Raum durchzuführen hat. Diese Zuordnung trifft nur für einen Teil des Eingriffes im Bereich der Niederterrasse zu. Zusammenfassend kann auf Grundlage der falschen Ausgleichszuordnung - proportional zum Eingriff - diesen Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Mettmann nicht zugestimmt werden. Nach Aussage des Planungsbüros Lange wird der größte Eingriff mit ca. 4,6 ha im Wald erfolgen und sollte dementsprechend auch zweckgebunden ausgeglichen werden. Es ist daher erforderlich, eine neue Eingriffs- und Ausgleichsbewertung vorzunehmen, die den Eingriff in der Niederterrassenebene mit Ausgleich im Kreis Mettmann und den Eingriff im Mittelgebirge mit Ausgleich in Leverkusen darstellt. Entsprechende Flächen für Aufforstungen und Waldumwandlungen sind vorhanden. Diese Maßnahmen sind dann im späteren Verfahren mit der Unteren Forstbehörde und den Waldbesitzern abzustimmen.

- Wasser

Es wird darauf hingewiesen, dass die Leitungstrasse in den Wasserschutzgebietszonen III a und III b des Wasserwerks Rheindorf und in der Wasserschutzzone III b des Wasserwerks Köln-Höhenhaus verläuft. In Hitdorf-Voigtslach grenzt der Trassenbereich an die Wasserschutzzone III des Wasserwerks Langenfeld-Monheim.

Zu beachten ist weiter, dass im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde folgende Gewässer von der Ferngas-Leitungstrasse gekreuzt werden:

Neuenkamper Bach, Ölbach, Wiembach, Köttersbach, Leimbach, Horkenbach, Mittelbuschbach und Dhünn. Dabei sollen die Kreuzungen generell und insbesondere bei der Dhünn in so genannter offener Bauweise ausgeführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind nachdrücklich folgende Auflagen einzuhalten:

1. Das Betanken der Baufahrzeuge hat nur auf gesicherten Flächen außerhalb der Wasserschutzzonen II und von Gewässerbereichen zu erfolgen.

2. Außerhalb von Wasserschutz-zonen und Gewässerbereichen dürfen auf gesicherten Flächen Wartungsarbeiten nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden, wenn die Anfahrt einer Reparaturwerkstatt nicht möglich ist.
3. Bei der Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen ist die VAWS zu beachten.
4. Kommt es während der Bauarbeiten zu Unfällen mit Wasser gefährdenden Stoffen, ist sofort die Untere Wasserbehörde zu verständigen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr Leverkusen zu informieren.
5. Alle Gewässerkreuzungen sind so auszuführen, dass die Oberkante des Gasrohres oder wenn vorhanden des Schutzrohres mindestens 1m unter der Gewässersohle liegt.
6. Bei der Gewässerkreuzung der Dhünn in offener Bauweise ist die Sohle mit einer Steinschüttung aus Bruchsteinen mit einer Kantenlänge von etwa 30 cm auf einer Strecke von 5 m vor der Kreuzung bis 5 m nach der Gewässerkreuzung zu sichern. Sollen noch andere Gewässerkreuzungen in Leverkusen in offener Bauweise errichtet werden, sind die Sicherungsmaßnahmen vorher mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
7. Die Kreuzungsbereiche sind so abzudichten, dass die Pipeline nicht als Drainage für die über ihr verlaufenden Gewässer dient.
8. Grundwasserhaltungen in den Wasserschutz-zonen sind vorher mit der Unteren Wasserbehörde und dem jeweiligen Wasserwerksbetreiber abzustimmen.
9. Das aus den Wasserhaltungen geförderte Wasser darf einem Vorfluter nur nach Passage eines ausreichenden Sand- oder Kiesfilters zugeführt werden. Der um einen Brunnenrohr eingebrachte Filter kann diese Funktion natürlich auch übernehmen.  
Fischereilich genutzt werden nach aktuellem Kenntnisstand von den o.g. Fließgewässern der Ölbach, der Wiembach und die Dhünn. In Schlebusch wird aus der Dhünn eine Lachsaufzuchtstation mit Wasser versorgt. Entlang des Ölbaches und des Wiembaches befinden sich unterhalb der Gewässerkreuzungen Teichanlagen, die aus diesen Gewässern gespeist werden.
10. Die Befestigungen der Einleitungsstellen der Abläufe aus den Wasserhaltungen sind naturnah herzustellen und nach

Beendigung der jeweiligen Einleitung wieder zurückzubauen.

11. Quellbereiche sind in einem natürlichen Zustand zu erhalten.

12. Alle Arbeiten im und im Bereich eines Oberflächengewässers sind unter Beachtung der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und den naturnahen Ausbau von Fließgewässern in NRW (Blaue Richtlinie) auszuführen.

- Altlasten

Die örtliche Lage der nachfolgend beschriebenen Altlastenflächen ist den planenden Büros bereits bekannt gegeben.

1. Bereich Hitdorf:

Die geplante Gasleitung beginnt in Höhe des Hitdorfer Sees. Am nordwestlichen Seeufer – Höhe „An der Voigtslach“ – befindet sich die Altlastenfläche 2006 NW (Nord-West). Es handelt sich um eine Randverkipfung mit Bauschutt und Bitumen (Altablagerung/AA - Teilverfüllung).

2. Bereich Neuenkamp

Am Südostrand von Neuenkamp liegt die Altablagerung 2019 NE (Nord Ost). Es handelt sich um eine Berganlehnung, die mit Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaushub verfüllt wurde. Die Leitungstrasse verläuft südlich der Altablagerung.

3. Bereich Lützenkirchen

Zwischen der Straße „Wiehbachtal“ und dem „Wiembach“ in Höhe der ehemaligen Pulvermühle liegt die Altlast 2031 NE (Nord-Ost). Es handelt sich um eine Auffüllung (Altablagerung/AA). Dort ist von der Fa. PLE (Pipeline Engineering GmbH) der Rohrlagerplatz 5 vorgesehen.

4. Bereich Edelrath/Edelrather Weg

Am Edelrather Weg (Höhe „Fuchskuhle“) in Richtung Uppersberg liegt die Altlast 2014 SE (Süd-Ost). Es handelt sich um eine Altablagerung (AA) - die Deponie Edelrath (Verfüllung eines Siefens mit Bauschutt und Bodenaushub).

5. Bereich Waldsiedlung

Die Leitungstrasse verläuft von der Bensberger Straße kommend in Richtung Köln-Dünnwald/Bergisch Gladbach-Paffrath und tangiert dabei den Bereich der Waldsiedlung in Höhe der Schule „Carl-Maria-von-Weber-Platz“ und verläuft dann parallel zur Carl-Maria-von-Weber-Straße bis zur Stadtgrenze Köln-Dünnwald. Die gesamte Waldsiedlung ist Altstandort (AS) mit der Nummer 2001 SE (Ehemaliges Firmengelände der Carbonit AG/Sprengstoffe etc.)

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung  
Umweltverträglichkeitsuntersuchung der PLE GmbH.  
Unter Pkt. 2.7 sind Aussagen zu Altlasten enthalten, die der PLE GmbH bereits bekannt sind. Dazu gehören folgende Flächen:

2001 NW - Altablagerung Neuburger Hof (Langenfelder Gebiet)  
Die Fläche ist im Bodenkataster der UBB eingetragen.

2010 NE - Deponie Sandstraße/Altablagerung (Leverkusener Gebiet)  
Die Fläche ist im Bodenkataster der UBB eingetragen.

2019 NE – Altablagerung Neuenkamp (s. Pkt. 2)  
(Leverkusener Gebiet)  
Die Fläche ist im Bodenkataster der UBB eingetragen.

Ohne Nr. – Altablagerung westlich der Straße von Neuenkamp nach Pattscheid (Leverkusener Gebiet)  
Die Fläche ist nicht im Bodenkataster der UBB eingetragen.

Ohne Nr. – Altablagerung in einer Mulde nördlich von Lützenkirchen (Burscheider Gebiet)

Ohne Nr. – Altablagerung zwischen Lützenkirchen und Großhamberg nördlich der Kreisstraße (K2) am Hambacher Bachtal (Burscheider Gebiet)

Sollten die o.g. Altlasten durchquert oder tangiert werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu informieren. Im Rahmen dieser Baumaßnahme ist je nach Sachverhalt die Erstellung eines Altlastengutachtens erforderlich. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Altlastenproblematik sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzusprechen.

- Allgemeiner Bodenschutz

1. Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Bodeneingriffe zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Diese sind gem. § 1 BBodSchG/LBodSchG auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
2. Gemäß § 2, Abs. 2 des LBodSchG sind Böden vor Erosion, vor Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen. Durch den Einsatz von schweren Geräten/Fahrzeugen kommt es zu Verdichtungen des Bodens. Der Einsatz solcher Geräte ist daher auf die eigentliche Baustelle zu beschränken. Die umliegenden Böden sind vor Verdichtungen zu schützen.

3. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Auen von Rhein und Wupper Bodenveränderungen in Form von erhöhten Schadstoffgehalten festgestellt wurden. Sollten sich die Planungen dahingehend ändern, dass Eingriffe in die Auensedimente erforderlich werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde einzubinden.

Anlage

Stadtplanung und Bauaufsicht